

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 73.

Leipzig, Freitag den 31. März.

1871.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

In der Abtheilung C. der Eintragsrolle sind heute folgende Eintragungen bewirkt worden:

Nr. 2. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen ihrem Erblasser, „dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Staatsminister Johann Wolfgang von Goethe für ihn sowie seine Erben und Cessionarien, nicht weniger dem rechtmäßigen Verleger der neuen und bereicherten Ausgabe der von Goethe'schen Werke“ unterm 23. Januar 1826 ein Privilegium dahin erteilt habe, daß „der Druck und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrucken sowohl der vollständigen neuen Ausgabe der von Goethe'schen Werke, als wie auch einzelner Theile oder Auszüge daraus, in sämtlichen Provinzen“ des Preussischen Staates verboten sein und „jede Entgegenhandlung dieses Privilegiums zu den gesetzlich bestimmten Entschädigungs-Ansprüchen berechtigen und mit denjenigen Strafen belegt werden soll, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach sich zieht“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 3. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg ihrem Erblasser, „dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister Johann Wolfgang von Goethe“ für die vollständige Ausgabe von dessen sämtlichen Schriften unterm 24. September 1825 ein Privilegium dahin erteilt habe, daß es Niemandem gestattet sein solle, „gedachte vollständige Ausgabe der Goethe'schen Schriften ohne schriftliche Einwilligung des Verfassers oder seiner Erben oder desjenigen Verlegers, dem von dem Verfasser oder seinen Erben die Befugniß übertragen worden seyn möchte, unter welchem Titel und in welchem Format es sey, ganz oder theilweise, aufs neue drucken zu lassen und zu verkaufen oder etwaige auswärtige Nachdrücke einzuführen und zu verkaufen, bey Vermeidung der Confiscation und sonstiger gesetzlicher Strafen“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 4. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian

Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Hoheit der Herzog Bernhard von Sachsen-Weiningen ihrem Erblasser, „dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister von Goethe Excellenz in Weimar, für ihn, seine Erben und Erbnehmer“ unterm 16. December 1825 ein ausschließliches Privilegium auf den Druck und Verkauf einer Ausgabe von dessen Werken letzter Hand dergestalt erteilt habe, daß Niemand „dieselben nachdrucken oder nachdrucken lassen, noch auch anderwärts etwa zugelassenen Nachdruck öffentlich verkaufen solle; alles bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zweihundert Thalern und dem Verlust des gegen diesen ausdrücklichen Befehl veranstalteten oder in öffentlichen Verkehr gebrachten Nachdruckes“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 5. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog Georg von Mecklenburg-Strelitz ihrem Erblasser, „dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Staatsminister Johann Wolfgang von Goethe in Weimar“ für eine neue vollständige Ausgabe von dessen Werken unterm 21. April 1825 ein ausschließliches Privilegium dergestalt verliehen habe, „daß Niemand, wer es auch sey, sich unterfangen soll, diese Werke nachzudrucken oder nachdrucken zu lassen, oder auch einen anderswo veranstalteten Nachdruck derselben in den Handel zu bringen und zu verbreiten“ bei Vermeidung der Confiscation des Nachdrucks und einer Geldstrafe von fünfzig Reichsthalern für jedes Exemplar und daß „wie dieses Privilegium sich auf die Leibes-Erben des Staatsministers von Goethe ausdrücklich erstrecken soll, es in dem Werth und in der Wirksamkeit desselben keinen Unterschied machen soll, ob die Herausgabe im Selbstverlage stattfindet, oder ob solche irgend einem Verleger von dem Privilegirten übertragen wird“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 6. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Hoheit Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt-Deßau ihrem Erblasser, „dem Großherzogl. Sächsischen Staatsminister von Goethe für sich, seine Erben und Erbnehmer“ für die vollständige kritische Ausgabe von dessen Werken am 11. Februar 1826 ein Privilegium dahin erteilt habe, „daß, bei